

Gymnasium Muttenz - Geschäftsreglement des Schulrats

Der Schulrat des Gymnasiums Muttenz gibt sich gestützt auf die §§ 80 – 82 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 ein Geschäftsreglement.

1. Zweck

Der Schulrat des Gymnasiums Muttenz regelt mit diesem Geschäftsreglement seine Organisation und Geschäftsführung.

2. Zusammensetzung des Schulrats

Dem Schulrat gehören an:

- mit Stimm- und Wahlrecht
 - 5 durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft gewählte Mitglieder
 - 2 durch den Regierungsrat des Kantons Aargau gewählte Mitglieder
- mit beratender Stimme
 - die Schulleitung
 - die Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents, bestehend aus einer bis zwei Personen. Diese wird für eine Amtszeit von 2 Jahren durch den Lehrerinnen- und Lehrerkonvent gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - die Vertretung der Schülerschaft, bestehend aus zwei Personen. Diese wird für eine Amtszeit von einem Jahr durch die Delegiertenversammlung der Schülerorganisation gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

3. Organisatorisches, Einberufung

¹ Der Schulrat konstituiert sich selbst.

² Der Schulrat trifft sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten zu ordentlichen Sitzungen, die in einem Jahresplan festgelegt werden.

³ Ausserordentliche Sitzungen können durch die Präsidentin/den Präsidenten einberufen werden oder sind abzuhalten, wenn dies ein Drittel der Schulratsmitglieder oder die Vertretung des Kantons Aargau verlangen.

⁴ Jedes Mitglied des Schulrats kann die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen. Ein solches Begehren ist jeweils spätestens 14 Tage vor der entsprechenden Schulratssitzung schriftlich unter Angabe des Grundes bei der Präsidentin/dem Präsidenten anzubringen.

⁵ Die Präsidentin/der Präsident leitet die Sitzungen des Schulrats und unterzeichnet die Protokolle der Sitzungen sowie die vom Schulrat ausgehenden Akten.

⁶ Der Rektor/die Rektorin führt das Sekretariat des Schulrates

⁷ Die Präsidentin/der Präsident vertritt den Schulrat nach aussen.

⁸ Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident vertritt die Präsidentin/den Präsidenten im Verhinderungsfall.

⁹ Die Sitzungen des Schulrats sind nicht öffentlich.

4. Beschlüsse

¹ Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

² Der Schulrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat sie/er den Stichentscheid.

³ Über nicht gehörig angekündigte bzw. nicht traktandierte Verhandlungsgegenstände können ohne Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder keine Beschlüsse gefasst werden.

⁴ In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden.

5. Arbeitsgruppen und Delegationen

¹ Der Schulrat kann für bestimmte Aufgaben, insbesondere Qualitätssicherung, Durchführung von Mitarbeitergesprächen und Finanzielles Delegierte ernennen und Arbeitsgruppen bilden, denen auch aussenstehende Personen angehören können.

² Die Delegierten und Arbeitsgruppen erstatten dem Schulrat regelmässig Bericht.

6. Protokoll

¹ Die Sitzungen des Schulrats werden durch ein Mitglied der Schulleitung protokolliert.

² Die Mitglieder des Schulrats können verlangen, dass ihre vom Mehrheitsbeschluss abweichende Meinung protokolliert wird.

7. Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder des Schulrats und beigezogene Fachpersonen unterstehen dem Amtsgeheimnis.

² Das Amtsgeheimnis umfasst insbesondere Lebensvorgänge und Tatsachen, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geheimzuhalten oder als vertraulich zu behandeln sind, wie zum Beispiel Personendaten aus Bewerbungsunterlagen, Personendaten der Lehrpersonen und der Schülerinnen/ Schüler.

8. Information

¹ Der Schulrat sorgt für eine sachgerechte Information der Betroffenen und Schulbeteiligten unter Berücksichtigung des Amtsgeheimnisses, der Persönlichkeitsrechte und des Rechts der Öffentlichkeit auf Information.

² Die allfällige Information der Öffentlichkeit erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten.

9. Entschädigung

Die Entschädigung der Schulratsmitglieder richtet sich nach den einschlägigen kantonalen Verordnungsbestimmungen.

10. Änderung des Geschäftsreglements

Dieses Geschäftsreglement kann nach Anhörung von Schulleitung, Konvent und Schülerorganisation jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Schulrats geändert werden.

11. Inkrafttreten

Dieses Geschäftsreglement tritt am 14. November 2019 in Kraft.